

**Gemeinsamer Bericht entsprechend § 293a AktG
des Vorstands der DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft, Köln, und der Geschäftsführung der DF Health & Pharma Holding GmbH, Köln, zum Gewinnabführungsvertrag vom 11. Juli 2025 zwischen der DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft, Köln, und der DF Health & Pharma Holding GmbH, Köln**

Vorbemerkung

Am 11. Juli 2025 haben die DF Deutsche Forfait Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 112638 (nachfolgend „DFAG“), und die DF Health & Pharma Holding GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 121719 (nachfolgend „DF Health & Pharma“), einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) abgeschlossen, in dem die DF Health & Pharma sich zur Abführung ihres Gewinns an die DFAG verpflichtet. Die DFAG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der DF Health & Pharma zur Verlustübernahme.

Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der DFAG am 29. August 2025 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der DF Health & Pharma wird dem Vertrag voraussichtlich ebenfalls am 29. August 2025 zustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der DFAG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der DFAG und die Geschäftsführung der DF Health & Pharma gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht:

1. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind die DFAG und die DF Health & Pharma.

1.1 DFAG

Die DFAG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft der DF Gruppe. Sitz der Gesellschaft ist Köln. Das Grundkapital der DFAG beträgt EUR 11.887.483,00 und ist eingeteilt in 11.887.483 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß der Satzung der DFAG ist deren Unternehmensgegenstand

- der An- und Verkauf von Forderungen;
- die Vermittlung dieser Geschäfte;
- die Beratung von Unternehmen bei Außenhandelsgeschäften;
- das Investieren in Finanzanlagen und Sicherheiten,

- der kommerzielle Maschinen- und Rohstoffhandel sowie entsprechende Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen;
- Inkassodienstleistungen
- der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen

sowie sämtliche damit zusammenhängende Tätigkeiten.

Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte durchführen, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und für diese tätig zu werden. Sie darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen und sich auf das Halten von Beteiligungen an diesen Unternehmen zu beschränken.

Dem Vorstand der DFAG gehören an:

- Herr Dr. Behrooz Abdolvand,
- Herr Hans-Joachim von Wartenberg,

Der Aufsichtsrat der DFAG besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Herr Dr. Ludolf von Wartenberg.

Die DFAG beschäftigte am 31. Dezember 2024 neben den Vorstandsmitgliedern keine Mitarbeiter, die DF-Gruppe insgesamt, einschließlich der Vorstandsmitglieder, durchschnittlich 37 Mitarbeiter.

Im Geschäftsjahr 2024 erzielte die DFAG einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 10,46 Mio. Das Konzernergebnis im Geschäftsjahr 2024 betrug EUR 1,88 Mio. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation wird auf den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für die DFAG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen.

1.2 DF Health & Pharma

Sitz der DF Health & Pharma ist Köln. Die Gesellschaft ist unter HRB 121719 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich Gesundheit/Medizin, Pharmazie und verwandten Branchen. Die Holding-Gesellschaft unterstützt ihre Tochtergesellschaften in strategischen, finanziellen und operativen Belangen, fördert Innovationen in den Bereichen Medizintechnik,

Arzneimittelentwicklung und Gesundheitsdienstleistungen sowie die nachhaltige und effiziente Nutzung von Ressourcen.

Das Stammkapital der DF Health & Pharma beträgt EUR 25.000,00. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sämtliche Geschäftsanteile an der DF Health & Pharma werden von der DFAG gehalten.

Geschäftsführer der DF Health & Pharma sind Frau Ekaterina Dioubenko und Herr Hans-Joachim von Wartenberg.

Die DF Health & Pharma wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 11. November 2024 gegründet und beschäftigte am 31. Dezember 2024 neben den Geschäftsführungsmitgliedern keine Mitarbeiter. Im (Rumpf)Geschäftsjahr 2024 erzielte die DF Health & Pharma keinen Umsatz. Der Jahresfehlbetrag im Geschäftsjahr 2024 betrug EUR 3.667,54. Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation wird auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der DF Health & Pharma für das Geschäftsjahr 2024 verwiesen.

2. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages; Auswirkungen des Vertrages

Ziel des Vertrages ist die Begründung einer körperschaft- und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der DFAG und der DF Health & Pharma ab Beginn des Geschäftsjahrs 2025.

Aufgrund der Organschaft werden Gewinne und Verluste der DF Health & Pharma als Organgesellschaft unmittelbar der DFAG als Organträgerin handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Ebene der DFAG positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies gilt auch für Ergebnisse von Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im Organkreis befinden. Je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen kann dies zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

Die DF Health & Pharma ist eine Zwischenholding, deren Unternehmensgegenstand insbesondere das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen im Bereich Gesundheit/Medizin, Pharmazie und verwandten Branchen ist. Derzeit hält die DF Health & Pharma 100 % der Geschäftsanteile an der Deutsche Blutplasma HP GmbH („**Deutsche Blutplasma**“), mit Sitz in Bochum. Weitere Beteiligungen bestehen derzeit nicht. Die Deutsche Blutplasma wurde im Januar 2025 gegründet. Ihr Unternehmensgegenstand ist das Betreiben von Blutplasma-Sammelstellen, der Kauf und Verkauf von Blutplasma sowie der Handel von Medikamenten. Die Deutsche Blutplasma soll zukünftig alle Aktivitäten in diesem Geschäftsbereich operativ bündeln und organisieren. Die DF Health & Pharma hat mit der Deutschen Blutplasma als Organgesellschaft ebenfalls einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Durch diesen zweistufigen Abschluss der

Gewinnabführungsverträge können Gewinne und Verluste der Deutschen Blutplasma zukünftig steuerrechtlich auf Ebene der DFAG mit Gewinnen und Verlusten verrechnet werden.

Mit dem Abschluss des Vertrages sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der DFAG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der DFAG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

3. Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht.

Der Abschluss des Vertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der DF Health & Pharma als Organgesellschaft und der DFAG als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Ziffer 2 oben) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der DF Health & Pharma in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Personengesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit positiven oder negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der DF Health & Pharma auf die DFAG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die DF Health & Pharma dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde.

4. Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der DFAG und der Gesellschafterversammlung der DF Health & Pharma und ist in das Handelsregister des Sitzes der DF Health & Pharma einzutragen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der DFAG am 29. August 2025 und der Gesellschafterversammlung der DF Health & Pharma voraussichtlich ebenfalls am 29. August 2025 zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

4.1 Gewinnabführung (Ziffer 1)

Gemäß Ziffer 1.1 verpflichtet sich die DF Health & Pharma, ihren Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die DFAG abzuführen. Abzuführen ist danach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Außerdem sieht Ziffer 1.1 eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der DF Health & Pharma und der DFAG wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

Die DF Health & Pharma ist mit Zustimmung der DFAG berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der DFAG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der DF Health & Pharma, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der DF Health & Pharma wirksam wird.

4.2 Verlustübernahme (Ziffer 2)

Gemäß Ziffer 2 des Vertrages ist die DFAG zur Übernahme der Verluste der DF Health & Pharma entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet. Danach muss die DFAG jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Außerdem sieht Ziffer 2.1 eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der DF Health & Pharma und der DFAG wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die DFAG als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der DF Health & Pharma als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Die Pflicht zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der DF Health & Pharma wirksam wird.

4.3 Wirksamwerden und Dauer (Ziffer 3)

Ziffer 3.1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der DF Health & Pharma und der Hauptversammlung der DFAG abgeschlossen und mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DF Health & Pharma wirksam wird.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der DF Health & Pharma gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der DF Health & Pharma, das mindestens fünf (5) Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der DF Health & Pharma endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf (5) Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten solche Gründe, die als steuerlich unschädliche wichtige Gründe gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG anerkannt sind (vgl. z.B. R 14.5 Abs. 6 Satz 2 KStR 2022). Veräußert die DFAG die Anteile an der DF Health & Pharma oder bringt sie diese Anteile ein, wird die DFAG oder die DF Health & Pharma verschmolzen, gespalten oder liquidiert oder wird über das Vermögen der DFAG oder der DF Health & Pharma das Insolvenzverfahren eröffnet oder steht der DFAG aus anderen Gründen nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der DF Health & Pharma zu oder wird an der DF Health & Pharma erstmals im Sinne des § 307 AktG ein außenstehender Gesellschafter beteiligt, stellt dies jeweils einen wichtigen Grund dar, soweit der Vorgang für die vorzeitige Beendigung der steuerlichen Organschaft als unschädlicher wichtiger Grund anerkannt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.4 Schlussbestimmungen (Ziffer 4)

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages sind gemäß Ziffer 4.1 des Vertrages die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, soweit rechtlich

erforderlich, der Zustimmung der Hauptversammlung der DFAG und der Gesellschafterversammlung der DF Health & Pharma.

Ziffer 4.3 des Vertrages enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

5. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche; Vertragsprüfung

Die DFAG ist alleinige Gesellschafterin der DF Health & Pharma. Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter sind demzufolge nicht erforderlich. Eine Prüfung des Vertrages entsprechend § 293b AktG ist ebenfalls nicht erforderlich.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt aus den dargelegten Gründen, dass er sowohl für die DFAG als auch für die DF Health & Pharma vorteilhaft ist.

Wolm, den 17.7.25

DF Deutsche Forfait AG

vertreten durch:

Behrooz Abdolvand

Dr. Behrooz Abdolvand

Vorstand

Hans-Joachim von Wartenberg

Hans-Joachim von Wartenberg

Vorstand

Wolm, den 17.7.25

DF Health & Pharma Holding GmbH

vertreten durch:

Ekaterina Dioubenko

Ekaterina Dioubenko

Geschäftsführerin

Hans-Joachim von Wartenberg

Hans-Joachim von Wartenberg

Geschäftsführer